



Satzung

der Ortsgemeinde Enspel über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 24.07.1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.03.2020

Der Ortsgemeinderat von Enspel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. s. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gezeichnet:

Enspel, den 24.07.1997

Dieter Wisser
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24. 07. 1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.03.2020

I. Reihengrabstätten

a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	200,00 €
aa) Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €
b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Buchst. a)	200,00 €
bb) Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €
c) Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte an Berechtigte nach Buchst. a)	400,00 €
cc) Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €
c) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Buchst. a)	300,00 €
dd) Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €

Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	600,00 €
aa) Gebühr für die spätere Einebnung	400,00 €
b) Neuerwerb einer Urnendoppelgrabstätte	400,00 €
bb) Gebühr für die spätere Einebnung	250,00 €
c) Neuerwerb einer Rasendoppelgrabstätte	1.000,00 €
cc) Gebühr für die spätere Einebnung	500,00 €

II. Ausheben/Öffnen und Schließen der Grabstätte durch ein von der Ortsgemeinde beauftragtes Unternehmen

- a. Reihen- u. Doppelgräber (Auslagenersatz Unternehmer) nach Aufwand
- b. Urnenreihengrab (Auslagenersatz Unternehmer) nach Aufwand

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- a. Für die Benutzung der Friedhofshalle zwecks Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu 4 Tagen einschließlich der Nutzung des Kapellenraumes für die Trauerfeier und deren anschließenden Reinigung 300,00€
- b. bei einer Urne für jeden weiteren Tag 20,00€